

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 4. März 1959

14. Stück

48. Bundesgesetz: Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.
 49. Bundesgesetz: Wiederinkraftsetzung des Preistreibergesetzes.
 50. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Patentgesetzes 1950.
 51. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Markenschutzgesetzes 1953.
 52. Bundesgesetz: Abänderung und Ergänzung des Musterschutzgesetzes 1953.
 53. Bundesgesetz: Weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.

48. Bundesgesetz vom 21. Jänner 1959 über die Haftung für den Ersatz von Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen und beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG.).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1. Wird durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der hieraus entstehende Schaden gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu ersetzen.

§ 2. (1) Der Begriff der Eisenbahn ist im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, auszulegen. Soweit sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz nichts anderes ergibt, ist dieses auf Materialbahnen und Materialseilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr, die Bestandteil eines Bergwerks oder eines gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens sind oder einer Gemeinschaft solcher Unternehmen gehören, sowie auf Bahnen, die ohne besondere Herstellung des Unterbaus angelegt werden (Feldbahnen), nicht anzuwenden.

(2) Der Begriff des Kraftfahrzeugs ist im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, auszulegen. Motorfahräder gelten hinsichtlich der Haftung als Kraftfahrzeuge. Soweit sich aus dem vorliegenden Bundesgesetz nichts anderes ergibt, ist dieses auf Kraftfahrzeuge, die auf gerader waagrechter Fahrbahn eine Geschwindigkeit von 9 km in der Stunde nicht zu überschreiten vermögen, nicht anzuwenden.

§ 3. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines durch die Eisenbahn oder das Kraftfahrzeug beförderten Menschen ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der befördernden Eisenbahn oder des befördernden Kraftfahrzeugs insofern nicht anzuwenden, als der Verletzte zur Zeit des Unfalls

1. durch die Eisenbahn ohne den Willen des Betriebsunternehmers und ohne ein diesem zu-

fließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt befördert wurde oder

2. durch das Kraftfahrzeug entweder ohne den Willen des Halters oder doch nur auf sein, des Verletzten, Ersuchen, in seinem ausschließlichen oder überwiegenden wirtschaftlichen Interesse und ohne ein dem Halter zufließendes, wenn auch unangemessenes Entgelt befördert wurde oder

3. beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.

§ 4. (1) Im Falle der Beschädigung einer durch die Eisenbahn oder das Kraftfahrzeug beförderten Sache ist dieses Bundesgesetz hinsichtlich der befördernden Eisenbahn oder des befördernden Kraftfahrzeugs nur insofern anzuwenden, als zur Zeit des Unfalls ein Fahrgast die Sache als Handgepäck mit sich führte oder an sich trug, dem gegenüber die Anwendung dieses Bundesgesetzes nicht nach § 3 ausgeschlossen ist.

(2) Hinsichtlich der Sachen, die zur Zeit des Unfalls von der Eisenbahn zur Beförderung oder zur Aufbewahrung angenommen waren, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Haftung.

§ 5. (1) Für den Ersatz der im § 1 bezeichneten Schäden haftet bei der Eisenbahn der Betriebsunternehmer, beim Kraftfahrzeug der Halter.

(2) Mehrere Betriebsunternehmer derselben Eisenbahn und mehrere Halter desselben Kraftfahrzeugs haften zur ungeteilten Hand.

§ 6. (1) Benutzte jemand zur Zeit des Unfalls das Verkehrsmittel der Eisenbahn ohne den Willen des Betriebsunternehmers oder das Kraftfahrzeug ohne den Willen des Halters, so haftet er an Stelle des Betriebsunternehmers oder Halters für den Ersatz des Schadens. Daneben bleibt der Betriebsunternehmer oder Halter für den Ersatz des Schadens haftbar, wenn die Benutzung des Verkehrsmittels der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeugs durch sein oder der Personen Verschulden ermöglicht worden ist, die mit seinem Willen beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig gewesen sind.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn der Benutzer vom Betriebsunternehmer oder Halter für den Betrieb der Eisenbahn oder für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt oder wenn ihm das Verkehrsmittel der Eisenbahn vom Betriebsunternehmer oder das Kraftfahrzeug vom Halter überlassen war. Eine aus dem allgemeinen bürgerlichen Recht abzuleitende Ersatzpflicht eines solchen Benutzers ist ausgeschlossen, wenn er beweist, daß der Schaden nicht durch sein Verschulden verursacht worden ist.

(3) Benutzer im Sinne der Abs. 1 und 2 ist jeder, der sich den Gebrauch des Verkehrsmittels der Eisenbahn als solchen oder des Kraftfahrzeugs als solchen mit Herrschaftswillen anmaßt.

§ 7. (1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist der § 1304 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch anzuwenden.

(2) Dem Verschulden des Geschädigten steht im Falle der Tötung das Verschulden des Getöteten und im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen gleich, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübte.

§ 8. (1) Wurde der Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder mehrere Kraftfahrzeuge oder durch eine oder mehrere Eisenbahnen und ein oder mehrere Kraftfahrzeuge verursacht, so kann der Geschädigte seine Ersatzansprüche gegen jeden an dem Unfall Beteiligten richten, soweit nicht dessen Haftung nach den für seine Ersatzpflicht geltenden Vorschriften ausgeschlossen ist.

(2) Sind im Falle des Abs. 1 mehrere Beteiligte verschiedener Eisenbahnen oder Kraftfahrzeuge nebeneinander ersatzpflichtig, so haften sie zur ungeteilten Hand, es haftet jedoch keiner der mehreren Betriebsunternehmer oder Halter, außer bei Verschulden, über die für ihn maßgeblichen Haftungshöchstbeträge hinaus.

Haftungsbefreiung.

§ 9. (1) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Vorrichtungen der Eisenbahn oder des Kraftfahrzeugs beruhte.

(2) Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Geschädigten, eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist, sowohl der Betriebsunternehmer oder Halter als auch die mit Willen des Betriebsunternehmers oder Halters beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet haben und der Unfall nicht unmittelbar auf die durch das Verhalten eines nicht beim Betrieb tätigen Dritten oder eines Tieres ausgelöste außergewöhnliche Betriebsgefahr zurückzuführen ist.

§ 10. Die Verpflichtung des Betriebsunternehmers oder Halters, für die Tötung oder Verletzung entgeltlich beförderter Personen Ersatz zu leisten, darf im Vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden; entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Rückgriffs- und Ausgleichsanspruch.

§ 11. (1) Wurde der Schaden durch mehrere Eisenbahnen oder mehrere Kraftfahrzeuge oder durch eine oder mehrere Eisenbahnen und ein oder mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die Beteiligten einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängen im Verhältnis der Beteiligten zueinander die Verpflichtung zum Ersatz und der Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Beteiligten verschuldet oder durch außergewöhnliche Betriebsgefahr (§ 9 Abs. 2) oder überwiegende gewöhnliche Betriebsgefahr verursacht wurde. Das gleiche gilt für die gegenseitige Ersatzpflicht der Beteiligten.

(2) In den Fällen des Abs. 1 haftet keiner der beteiligten Betriebsunternehmer oder Halter, außer bei Verschulden, über die für ihn maßgeblichen Haftungshöchstbeträge hinaus.

Gegenstand des Ersatzes.

§ 12. (1) Im Falle der Tötung sind zu ersetzen:

1. die Kosten der versuchten Heilung des Verletzten,
2. der Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erlitt, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert war,
3. die Kosten aus einer Vermehrung seiner Bedürfnisse und
4. die Kosten angemessener Bestattung; Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten hat derjenige, der sie zu tragen verpflichtet ist oder der sie tatsächlich getragen hat.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, vermöge dessen er diesem kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung gezeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 13. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sind zu ersetzen:

1. die Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung des Verletzten,
2. der Vermögensnachteil, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung

zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert ist und

3. die Kosten aus einer Vermehrung seiner Bedürfnisse.

§ 14. (1) Der Schadenersatz hinsichtlich

1. der Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit,

2. der Vermehrung der Bedürfnisse und

3. der Unterhaltsansprüche Dritter ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

(2) Die Geldrente ist für einen Monat vor auszahlen. Für die Geldrente gelten die Bestimmungen des § 1418 dritter Satz Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch und des § 6 Abs. 3 Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, sinngemäß.

(3) Statt der Rente kann der Ersatzberechtigte aus wichtigen Gründen eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn die einmalige Zahlung dem Ersatzpflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Der Anspruch auf Geldrente wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter dem Ersatzberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

Haftungshöchstbeträge.

§ 15. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung für Tötung und Verletzung von Menschen ist der Höhe nach mit folgenden Beträgen begrenzt, und zwar

1. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Eisenbahn mit Ausnahme der Haupt- und Kleinseilbahnen, der Oberleitungs-Omnibusbetriebe und der nicht-öffentlichen Eisenbahnen mit

einem Kapitalsbetrag von 600.000 S

oder mit einem Rentenbetrag von

jährlich 60.000 S für den einzelnen Verletzten;

2. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Haupt- oder Kleinseilbahn, eines Oberleitungs-Omnibusbetriebes oder einer nicht-öffentlichen Eisenbahn mit

einem Kapitalsbetrag von 300.000 S

oder mit einem Rentenbetrag von

jährlich 18.000 S für den einzelnen Verletzten;

3. bei einem Unfall aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs einschließlich eines Oberleitungs-Kraftfahrzeugs mit

einem Kapitalsbetrag von 200.000 S

oder mit einem Rentenbetrag von

jährlich 12.000 S für den einzelnen Verletzten.

(2) Treffen Schäden, die mit einem Kapitalsbetrag abzufinden sind, mit Schäden zusammen, für die eine Rente zu gewähren ist, so kürzt sich der im Abs. 1 für die Rente festgesetzte Höchstbetrag um den Hundertsatz, den der zu leistende Kapitalsbetrag vom Kapitalshöchstbetrag ausmacht.

(3) Im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis haftet der ersatzpflichtige Halter

1. des Kraftfahrzeugs mit Ausnahme der Omnibusse insgesamt nur bis zum Dreifachen der im Abs. 1 Z. 3 genannten Höchstbeträge,

2. des Omnibusses insgesamt nur bis zu den Mindestversicherungssummen, die gemäß den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, hinsichtlich Personenschäden für das einzelne Ereignis festgesetzt sind; die im Abs. 1 Z. 3 genannten Höchstbeträge bleiben hinsichtlich der einzelnen Verletzten unberührt. Übersteigen die mehreren Personen zu leistenden Ersätze die vorstehend unter Z. 1 und 2 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 16. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzte Haftung für Schäden an Sachen ist der Höhe nach mit folgenden Beträgen begrenzt, und zwar

1. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Eisenbahn mit Ausnahme der Haupt- und Kleinseilbahnen, der Oberleitungs-Omnibusbetriebe und der nicht-öffentlichen Eisenbahnen mit

einem Betrag von 100.000 S;

2. bei einem Unfall aus dem Betrieb einer Haupt- oder Kleinseilbahn, eines Oberleitungs-Omnibusbetriebes oder einer nicht-öffentlichen Eisenbahn mit

einem Betrag von 60.000 S;

3. bei einem Unfall aus dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs einschließlich eines Oberleitungs-Kraftfahrzeugs mit

einem Betrag von 40.000 S,

in allen diesen Fällen auch dann, wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt wurden.

(2) Sind auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Geschädigte Ersätze zu leisten, die insgesamt die im Abs. 1 genannten Höchstbeträge übersteigen, so verringern sich die einzelnen Ersätze in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Die im Abs. 1 Z. 1 und 2 vorgesehenen Begrenzungen gelten nicht für Schäden an Liegenschaften.

Verjährung und Anzeigepflicht.

§ 17. (1) Die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

§ 18. Der Ersatzberechtigte verliert die in diesem Bundesgesetz festgesetzten Ersatzansprüche, wenn er nicht innerhalb dreier Monate, nachdem er von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, diesem den Unfall anzeigt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines vom Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstands unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 19. (1) Unberührt bleiben die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und andere Vorschriften, nach denen der Betriebsunternehmer oder Halter für den verursachten Schaden in weiterem Umfang als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

(2) Auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursachten Schaden nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind, wie insbesondere auch bei solchen Eisenbahnen und Kraftfahrzeugen, auf die dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden ist, haftet der Betriebsunternehmer und der Halter für das Verschulden der Personen, die mit seinem Willen beim Betrieb der Eisenbahn oder beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig waren, soweit diese Tätigkeit für den Unfall ursächlich war.

Gerichtsstand.

§ 20. Für Klagen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Unfall ereignet hat. Bei diesem Gericht können auch anderweitige aus dem Schadensfall abgeleitete Klageansprüche gegen den Betriebsunternehmer oder den Halter oder einen sonst Ersatzpflichtigen erhoben werden.

Inkrafttreten.

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 22. (1) Soweit der § 23 nichts anderes bestimmt, werden mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgende Vorschriften aufgehoben:

1. Verordnung zur Einführung des Reichshaftpflichtgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 3. Mai 1940, Deutsches RGBl. I S. 713, soweit sie sich auf Eisenbahnen bezieht,

2. Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von

Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen vom 7. Juni 1871, Deutsches RGBl. S. 207, soweit es sich auf Eisenbahnen bezieht;

3. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 25. September 1940, Deutsches RGBl. I S. 1279;

4. Gesetz über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 29. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 691;

5. Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Haftpflicht der Eisenbahnen und Straßenbahnen für Sachschaden vom 6. Mai 1941, Deutsches RGBl. I S. 252;

6. Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 23. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 537;

7. Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909, Deutsches RGBl. S. 437, soweit es nicht bereits aufgehoben ist;

8. Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadenersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943, Deutsches RGBl. I S. 674, soweit es nicht bereits aufgehoben ist.

(2) Wo in anderen gesetzlichen Vorschriften des geltenden Rechtes auf die im Abs. 1 genannten Vorschriften verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Unberührt bleiben:

1. die §§ 11 und 19 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60,

2. der § 1 Abs. 3 Kraftfahrsgesetz 1955, BGBl. Nr. 223,

3. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955,

4. Bestimmungen in Staatsverträgen, soweit sie die Haftung für Schäden aus Unfällen beim Betrieb von Eisenbahnen regeln.

Überleitung.

§ 23. Dieses Bundesgesetz ist nur auf Unfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Für Unfälle, die sich vorher ereignet haben, gelten die bisherigen Vorschriften.

Vollziehung.

§ 24. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, soweit es sich um Eisenbahnen handelt, und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, soweit es sich um Kraftfahrzeuge handelt, betraut.

Schärf

Raab Tschadek Waldbrunner Bock

49. Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, mit dem das Preistreibereigesetz wieder in Kraft gesetzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.**(Verfassungsbestimmung.)**

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, in der Fassung der Preistreibereigesetz-novellen BGBl. Nr. 98/1951 und BGBl. Nr. 107/1958, und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Feber 1959 bis 31. Dezember 1959 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

Artikel II.

Das Preistreibereigesetz, BGBl. Nr. 92/1950, das mit dem 31. Dezember 1958 außer Kraft getreten ist, tritt mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in der Fassung der Preistreibereigesetz-novellen BGBl. Nr. 98/1951 und BGBl. Nr. 107/1958 als „Preistreibereigesetz 1959“ mit der Maßgabe wieder in Kraft, daß der § 15 zu lauten hat:

„§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1959 außer Kraft.“

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

Schärt

Raab Tschadek Helmer Bock

50. Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, mit dem das Patentgesetz 1950 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Patentgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 33 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Das Patentamt ist ferner verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, die Patente betreffen und in einem anhängigen Verfahren einen Gegenstand der Beweisaufnahme bilden, schriftliche Gutachten zu erstatten. Doch ist der Wert des Patentbesitzes vom Patentamt keiner wie

immer gearteten Beurteilung zu unterziehen. Das Gutachten wird von der Beschwerdeabteilung in der für Endentscheidungen vorgeschriebenen Besetzung von vier Mitgliedern (§ 37 Abs. 3 Z. 1), erforderlichenfalls nach Anhörung der Beteiligten, erstattet. Der Präsident des Patentamtes bestimmt, welche Beschwerdeabteilung das Gutachten zu erstatten hat. Für das Gutachten ist, wenn die Kosten des gerichtlichen Verfahrens nicht dem Bund zur Last fallen, eine Gebühr von 2500 S zu entrichten. Hinsichtlich dieser Gebühr gelten im gerichtlichen Verfahren die Bestimmungen über Sachverständigengebühren.“

2. Im § 114 haben die Abs. 1 bis 4 zu lauten:

„§ 114. (1) Für jedes Patent sowie für jedes Zusatzpatent ist gleichzeitig mit der Anmeldung eine Anmeldegebühr von 200 S zu bezahlen.

(2) Überdies ist für jedes Patent nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer des Patentschutzes eine Jahresgebühr zu entrichten.

(3) Die Jahresgebühr beträgt

| | |
|---|--------|
| für das erste Jahr | 300 S |
| zuzüglich eines Betrages von 75 S für die sechste bis einschließlich neunte Seite und von 150 S für die zehnte und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen | |
| für das zweite Jahr | 300 S |
| für das dritte Jahr | 320 S |
| für das vierte Jahr | 350 S |
| für das fünfte Jahr | 420 S |
| für das sechste Jahr | 500 S |
| für das siebente Jahr | 600 S |
| für das achte Jahr | 800 S |
| für das neunte Jahr | 1000 S |
| für das zehnte Jahr | 1300 S |
| für das elfte Jahr | 1600 S |
| für das zwölfte Jahr | 2000 S |
| für das dreizehnte Jahr | 2500 S |
| für das vierzehnte Jahr | 3200 S |
| für das fünfzehnte Jahr | 4100 S |
| für das sechzehnte Jahr | 5200 S |
| für das siebzehnte Jahr | 6500 S |
| für das achtzehnte Jahr | 8000 S |

(4) Für Zusatzpatente ist außer der Anmeldegebühr, sofern sie nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden (§ 14), für ihre gesamte Geltungsdauer die Jahresgebühr nur einmal zu entrichten und zwar im Ausmaß von 600 S zuzüglich eines Betrages von 75 S für die sechste bis einschließlich neunte Seite und von 150 S für die zehnte und jede folgende Seite der zur Auslegung gelangenden Beschreibung sowie von 150 S für das dritte und jedes folgende Blatt der dieser Beschreibung angeschlossenen Zeichnungen.“

3. § 115 hat zu lauten:

„§ 115. Jede auf Ersuchen des Anmelders oder dessen Rechtsnachfolgers im Sinne des § 52 vorzunehmende nachträgliche Abänderung der Beschreibung unterliegt einer Gebühr von 100 S.“

4. Im § 116 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 116. (1) Es unterliegen einer Gebühr im folgenden Ausmaß:

- | | |
|--|--------|
| 1. der Einspruch (§ 58) | 200 S; |
| 2. die Beschwerde (§ 39) im Verfahren ohne Gegenpartei | 250 S; |
| sonst (§ 63) das Dreifache dieser Gebühr; | |

| | |
|---|--------|
| 3. jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag | 800 S; |
|---|--------|

| | |
|------------------------------|---------|
| 4. die Berufung (§ 87) | 1000 S; |
|------------------------------|---------|

5. a) entfällt;

| | |
|--|--------|
| b) das Gesuch um Eintragung des Vorbenutzerrechtes (§ 9 Abs. 4), ferner das Übertragungsgesuch (§ 18 Abs. 2 und 3) im Falle der Übertragung unter Lebenden, das Gesuch um die Eintragung einer Lizenz oder einer Lizenzübertragung (§§ 20 bis 22) oder um eine der sonst im § 23 vorgesehenen Eintragungen in das Patentregister | 200 S; |
|--|--------|

| | |
|---|-------|
| c) das Gesuch um die Eintragung einer Streitanmerkung (§ 25) oder um eine Eintragung gemäß § 93 in das Patentregister | 80 S; |
|---|-------|

| | |
|--|--|
| d) das Gesuch um Verlängerung der Frist für die Äußerung auf den Vorbescheid (§ 55 Abs. 2 und 3) im Ausmaß eines Fünftels der Anmeldegebühr; | |
|--|--|

| | |
|--|--|
| e) das Gesuch um Aussetzung der Bekanntmachung und der Auslegung einer Patentanmeldung (§ 57 Abs. 5), soweit die beantragte Dauer der Aussetzung drei Monate übersteigt, im Ausmaß der Anmeldegebühr für je drei Monate dieses Zeitraumes, wobei Zeiträume von weniger als drei Monaten als volle drei Monate zu rechnen sind. | |
|--|--|

(2) Von diesen Gebühren sind die unter Abs. 1 Z. 2 und 5 festgesetzten für jede Anmeldung und für jedes Patent, die einen Gegenstand der Beschwerde oder des Gesuches bilden, die Gebühren unter Abs. 1 Z. 3 und 4 auch für jedes in den Antrag einbezogene Zusatzpatent (§ 69 Abs. 5 und § 111 Abs. 3) zu entrichten.“

5. Dem § 116 werden folgende neue Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch

Verordnung besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und amtliche Veröffentlichungen festzusetzen. Der Höchstbetrag der einzelnen Gebührensätze darf 100 S nicht übersteigen.

(6) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 5 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und solche Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer das Patentrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren nicht entrichtet werden.“

6. Im § 118 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Den im § 114 Abs. 9 bezeichneten Personen können die in den §§ 115 und 116 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 5 lit. d und e festgesetzten Gebühren erlassen werden.“

7. § 118 a hat zu entfallen.

8. Im § 124 haben die Z. 2 und 3 zu lauten:

„2. hinsichtlich des § 32 a die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;

3. hinsichtlich der §§ 22 a bis 22 e und 43 b das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien;“.

Artikel II.

(1) Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Gebühren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingezahlt werden.

(2) Gestundete Gebühren sind auch nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in dem zur Zeit der Stundungsbewilligung geltenden Ausmaß zu entrichten.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich Art. I Z. 1 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz;

2. hinsichtlich Art. I Z. 5, 7 und 8 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;

3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

Schärf

Raab Bock Tschadek Kamitz

51. Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, mit dem das Markenschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Markenschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 38, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Anmeldung einer jeden Marke unterliegt einer Anmeldegebühr von 200 S und einer Klassengebühr von 30 S für die erste bis einschließlich dritte und von 50 S für die vierte und jede folgende zur Registrierung beantragte Klasse oder Unterklasse der Warenklasseneinteilung.

(2) Vor der Registrierung einer Marke ist auf Aufforderung innerhalb einer bestimmten Frist eine Schutzdauergebühr von 300 S sowie ein Druckkostenbeitrag für die vorgeschriebene Veröffentlichung (§ 14 Abs. 3) zu entrichten. Die Höhe des Druckkostenbeitrages hat sich nach dem Umfang der Veröffentlichung zu richten und ist durch Verordnung festzusetzen (§ 43 Abs. 1).

(3) Unterbleibt die Einzahlung der im Abs. 1 oder Abs. 2 festgesetzten Gebühren oder des Druckkostenbeitrages, so ist die Markenmeldung mit Beschluß abzuweisen.

(4) Bereits entrichtete Gebühren gemäß Abs. 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt. Das gleiche gilt für den Druckkostenbeitrag (Abs. 2).

(5) Der Antrag auf internationale Registrierung (Erneuerung) einer Marke im Sinne des Madrider Abkommens, BGBl. Nr. 8/1948, unterliegt neben der im Art. 8 Abs. 2 bis 5 dieses Abkommens vorgeschriebenen Gebühr einer Inlandsgebühr von 300 S.“

2. Im § 16 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Erneuerung der Registrierung wird vom Markenberechtigten durch schriftlichen Antrag und Einzahlung einer Erneuerungsgebühr im Ausmaß der doppelten Schutzdauergebühr (§ 15 Abs. 2) zuzüglich einer Klassengebühr (§ 15 Abs. 1) für jede aufrechterhaltene Klasse oder Unterklasse der Warenklasseneinteilung sowie durch Einzahlung eines Druckkostenbeitrages für die vorgeschriebene Veröffentlichung (Abs. 5) in der durch Verordnung (§ 43 Abs. 1) festzusetzenden Höhe bewirkt.“

3. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann mit Verordnung eine Warenklasseneinteilung festsetzen. Die Anzahl der Klassen und Unterklassen darf 75 nicht übersteigen.“

4. Im § 18 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ergibt diese Prüfung, daß gegen die Zulässigkeit der Registrierung der Marke Bedenken bestehen, so wird der Anmelder mit Vorbescheid aufgefordert, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Gegen diesen Vorbescheid findet eine abgesonderte Beschwerde nicht statt. Wird nach rechtzeitigem Einlangen der Äußerung oder nach Ablauf der Frist die Unzulässigkeit der Registrierung festgestellt, so wird die Markenmeldung mit Beschluß abgewiesen. Wird jedoch deren Zulässigkeit festgestellt, so wird nach der Prüfung auf Ähnlichkeit (§ 18 a) und nach der Einzahlung der im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Gebühren sowie des Druckkostenbeitrages die Registrierung beschlossen.“

5. § 18 b hat zu entfallen.

6. Im § 20 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Umschreibung unterliegt einer Umschreibungsgebühr im Ausmaß der Anmeldegebühr (§ 15 Abs. 1) sowie einem Druckkostenbeitrag für die Veröffentlichung in der durch Verordnung (§ 43 Abs. 1) festzusetzenden Höhe. Die Umschreibung ist sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung als auch im Markenregister (§ 14) einzutragen und zu veröffentlichen.“

7. § 22 j hat zu lauten:

„§ 22 j. Die Beschwerde unterliegt einer Gebühr von 250 S für jede angemeldete oder registrierte Marke, wegen der Beschwerde erhoben wird. Jeder vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnde Antrag (§ 22 g) unterliegt einer Gebühr von 800 S und die Berufung (§ 22 i) einer Gebühr von 1000 S für jede Marke, auf die sich der Antrag (die Berufung) bezieht.“

8. Im § 34 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Anmeldegebühr beträgt für Verbandsmarken das Vierfache der im § 15 Abs. 1 festgesetzten Anmeldegebühr, die Schutzdauergebühr und die Erneuerungsgebühr das Zehnfache der im § 15 Abs. 2 festgesetzten Schutzdauergebühr.“

9. Die Überschrift zu § 43 und dieser haben zu lauten:

„Besondere Gebühren.“

§ 43. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen und Druckkostenbeiträge (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 und § 20 Abs. 2) für amtliche Veröffentlichungen festzusetzen sowie Bestimmungen über die Art ihrer Entrichtung zu treffen. Der Höchstbetrag der einzelnen Gebührensätze und Druckkostenbeiträge darf 400 S nicht übersteigen.

(2) Sind durch eine Verordnung gemäß Abs. 1 Gebühren festgesetzt, so dürfen amtliche Ausfertigungen erst nach Entrichtung der hierauf entfallenden Gebühren angefertigt und ausgefolgt werden. Anträge auf amtliche Veröffentlichungen und solche Anträge, deren Bewilligung eine amtliche Veröffentlichung auf Grund einer das Markenrecht regelnden Vorschrift zur Folge hat, sind zurückzuweisen, wenn die hierauf entfallenden Gebühren oder Druckkostenbeiträge nicht entrichtet werden.“

10. Im § 44 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. hinsichtlich des § 13 a die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;“.

Artikel II.

Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß von Gebühren und Druckkostenbeiträgen getroffenen Bestimmungen finden auf alle Gebühren und Druckkostenbeiträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingezahlt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich Art. I Z. 1, 2, 6, 9 und 10 die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen;

2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

| | | |
|------|----------------|--------|
| | Schärf Bock | Kamitz |
| Raab | | |

52. Bundesgesetz vom 18. Feber 1959, mit dem das Musterschutzgesetz 1953 abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Musterschutzgesetz 1953, BGBl. Nr. 39, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 6 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Gebühr wird mit 30 S für jedes Jahr bemessen, für das der Musterschutz angesucht wird.“

2. § 7 a hat zu lauten:

„§ 7 a. (1) Werden von einem Hinterleger Erzeugnisse der gleichen Art oder Erzeugnisse, die gemäß ihrer Bestimmung, insbesondere als selbständige Einzelteile eines aus ihnen zusammengesetzten Erzeugnisses, zusammengehörig sind, gleichzeitig und gemeinsam in einem offenen

oder versiegelten Umschlag als Muster hinterlegt (Sammelmuster), so ist eine ermäßigte Registrierungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für jedes Jahr der beanspruchten Schutzdauer bei einem Inhalt des Paketes

| | |
|---|--------|
| bis zu 20 Mustern | 60 S |
| bis zu 50 Mustern | 90 S |
| bis zu 100 Mustern | 150 S |
| und für jedes weitere angefangene Hundert | 100 S. |

(2) Die näheren Bestimmungen über die Erfordernisse der Hinterlegung (§ 5) sowie über das Ausmaß und das Gewicht des Umschlages werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau getroffen.

(3) Die Gebühren (§ 6 und § 7 a Abs. 1) sind bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft einzuzahlen. 60 v. H. dieser Gebühren bilden eine Einnahme der Kammer, 40 v. H. sind an die Bundesverwaltung (Österreichisches Patentamt) abzuführen.“

Artikel II.

Die in diesem Bundesgesetz über das Ausmaß von Gebühren getroffenen Bestimmungen finden auf alle Gebühren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingezahlt werden.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

| | | |
|------|----------------|--------|
| | Schärf Bock | Kamitz |
| Raab | | |

53. Bundesgesetz vom 18. Feber 1959 über eine weitere Änderung des Silbermünzengesetzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Silbermünzengesetz, BGBl. Nr. 63/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1958, wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Betrag der auf Grund dieses Bundesgesetzes auszugebenden Münzen darf höchstens 200 S je Kopf der Bevölkerung betragen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

| | | |
|------|--------|--------|
| | Schärf | Kamitz |
| Raab | | |